

# **Green Shape Standard 3.1**

## **Zertifizierungsprogramm Version 1.1.**



**Programmeigner:**

**Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte (Green Shape e.V.)**

Dr.-Alex-Frick-Weg 3, 88069 Tettnang

<https://green-shape.org/>

Eingetragen im Vereinsregister beim Registergericht Ulm, Nummer VR 722901.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

„Green Shape“ ist beim Europäischen Markenamt EUIPO (European Union Intellectual Property Office) als EU-Gewährleistungsmarke unter der Nummer **019221657** eingetragen.

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Zielsetzung und Entstehung des Green Shape Standards.....	4
2. Anwendungsbereich & Governance.....	5
2.1. Anwendungsbereich des Green Shape Standards .....	5
2.2. Aufbau und Verwaltung des Standards.....	5
3. Prüfprogramm .....	7
3.1. Anforderungen an Produkte und Prozesse im Produktlebenszyklus .....	7
3.2. Nicht berücksichtigte Produkt-Bestandteile .....	8
3.3. Anerkennung von Drittpartei- Standards.....	9
3.3.1. Verfahrensanweisung zur Anerkennung von Drittpartei-Standards .....	9
3.3.2. Berücksichtigung im Zertifizierungsprozess.....	9
4. Nutzung der Marke Green Shape .....	11
5. Zertifizierungsprozess (funktionaler Ansatz).....	12
5.1. Antragstellung .....	12
5.1.1. Antrag von Unternehmen an den Programmeigner .....	12
5.1.2. Antrag von Unternehmen an die Zertifizierungsstelle .....	13
5.2. Auditplanung .....	14
5.3. Audit .....	16
5.4. Bewertung und Entscheidung .....	18
5.5. Bescheinigung / Zertifikat .....	19
5.6. Überwachung .....	19
5.6.1. Erweiterungen des Zertifikats .....	20
5.6.2. Veränderte Umstände beim Unternehmen.....	20
5.6.3. Neue Anforderungen des Green Shape Standards.....	21
5.7. Rezertifizierung .....	22
6. Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	22

6.1.	Lizenzvertrag mit dem Programmeigner.....	22
6.2.	Akkreditierung der Zertifizierungsstelle.....	23
6.3.	Kompetenzen der Zertifizierungsstelle .....	23
6.4.	Weitere Pflichten der Zertifizierungsstelle .....	24
6.5.	Sanktionen des Programmeigners gegenüber der Zertifizierungsstelle .....	25
7.	Review / Qualitätssicherung.....	26
7.1.	Integrität des Green Shape Standards .....	26
7.2.	Beschwerden und Einsprüche .....	27
7.3.	Review des Green Shape Standards.....	27
7.4.	Einbindung interessierter Kreise .....	28
7.5.	Managementsystem der Zertifizierungsstelle.....	29
8.	Normative Verweisungen.....	29
9.	Anlagen / Mitgeltende Dokumente.....	30
10.	Fachbegriffe / Glossar / Begriffsdefinitionen .....	31
11.	Log / Änderungen an diesem Dokument .....	45

## 1. Zielsetzung und Entstehung des Green Shape Standards

Funktionelle Produkte aus zertifizierten recycelten oder biogenen Materialien, die unter hohen Umweltstandards produziert werden und in deren Design Reparierbarkeit und ressourcenschonende Pflege, Recyclbarkeit und eine hohe Materialeffizienz verankert sind – das ist die Zielsetzung des Green Shape Standards.

Green Shape ist ein Standard zur Überprüfung umweltrelevanter Aspekte in den Prozessen der Produktentwicklung über alle Lebenszyklus-Phasen umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte. Der Green Shape Standard unterscheidet sich durch die ganzheitliche Betrachtung aller Lebenszyklusphasen maßgeblich von anderen bisher für solche Produkte verfügbaren Standards.

Eine Zertifizierung nach dem Green Shape Standard gibt ihren Herstellern, (Fach-) Händlern und Konsument\*innen Gewissheit, dass ein Green Shape Produkt nach hohen Umweltstandards der Textilbranche hergestellt wurde und die zertifizierten Unternehmen alle im Green Shape Standard definierten Anforderungen einhalten. Gleichzeitig wird das Bewusstsein der Kunden für durch die Textilherstellung entstehende Umweltschäden und den nachhaltigen Konsum von Textilien gestärkt.

Green Shape wurde im Jahr 2010 von VAUDE Sport GmbH & Co. KG zunächst für die eigenen Produkte und Prozesse der Produktentwicklung entwickelt. Anlass dafür war, dass kein für das Produktsortiment geeigneter Standard existierte und der Wunsch aus dem Fachhandel bestand, umweltfreundlichere Produkte für Verbraucher\*innen erkennbar zu machen.

Seit seiner Einführung wurde der Standard in zwei Review-Schritten um Anforderungen zu Kriterien für weitere Lebenszyklusphasen erweitert und insbesondere im Hinblick auf die Umweltaspekte in der vorgelagerten Lieferkette sowie im Hinblick auf Kreislaufwirtschaft konkretisiert. In die schrittweise Weiterentwicklung des Green Shape Standards wurden relevante Fachexpert\*innen als Repräsentanten der wichtigsten interessierten Kreise einbezogen. Diese bildeten im Jahr 2022 einen unabhängigen Green Shape Beirat. Die strukturierte Einbindung interessierter Kreise in den Review-Prozess bleibt ein wichtiger Aspekt innerhalb des Green Shape Standards.

Green Shape baut zum Teil auf Best-Practice-Standards der Textilbranche auf, die einzelne Phasen des Produktlebenszyklus abdecken, insb. die Prozesse in der vorgelagerten Lieferkette. Bereits bestehende Zertifizierungen werden für Green Shape nach definierten Kriterien anerkannt und mit weiteren Anforderungen zu einem ganzheitlichen System kombiniert.

Im Green Shape Standard werden Anforderungen und Prüfnachweise für Produkte, Bestandteile von Produkten sowie Produktentwicklungsprozesse definiert, die von akkreditierten Zertifizierungsstellen nach den Vorgaben dieses Zertifizierungsprogramms überprüft werden.

Eine erfolgreiche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen mündet in eine Zertifizierung der Produktentwicklungsprozesse des Unternehmens und seiner Produkte nach dem Green Shape Standard.

Diese berechtigt unter der Voraussetzung, dass ein rechtgültiger Lizenzvertrag mit dem Programmeigner abgeschlossen wurde, zur Verwendung der Marke Green Shape.

Green Shape ist ein Umweltstandard. Soziale Aspekte sind nicht Bestandteil des Prüfprogramms. Der Green Shape e.V. als Programmeigner verfasst in seiner Vergabeordnung (**Mitgeltendes Dokument 20**) jedoch Mindestanforderungen an Unternehmen zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten.

Der Green Shape Standard basiert auf DIN ISO/IEC 17065 und beinhaltet ergänzende Anforderungen zur Norm. Der Standard wurde unter Berücksichtigung der Leitlinien gemäß DIN ISO/IEC 17067 entwickelt.

## 2. Anwendungsbereich & Governance

### 2.1. Anwendungsbereich des Green Shape Standards

Dieses Zertifizierungsprogramm beschreibt die Anforderungen und Prozesse, die Zertifizierungsstellen umsetzen, um Produktentwicklungsprozesse und daraus resultierende Produkte eines Unternehmens nach dem Green Shape Standard zu zertifizieren.

Es beschreibt Anforderungen und vorzulegende Prüfnachweise an Produkte und Produktentwicklungsprozesse von Unternehmen, die für eine Zertifizierung nach dem Green Shape Standard erforderlich sind.

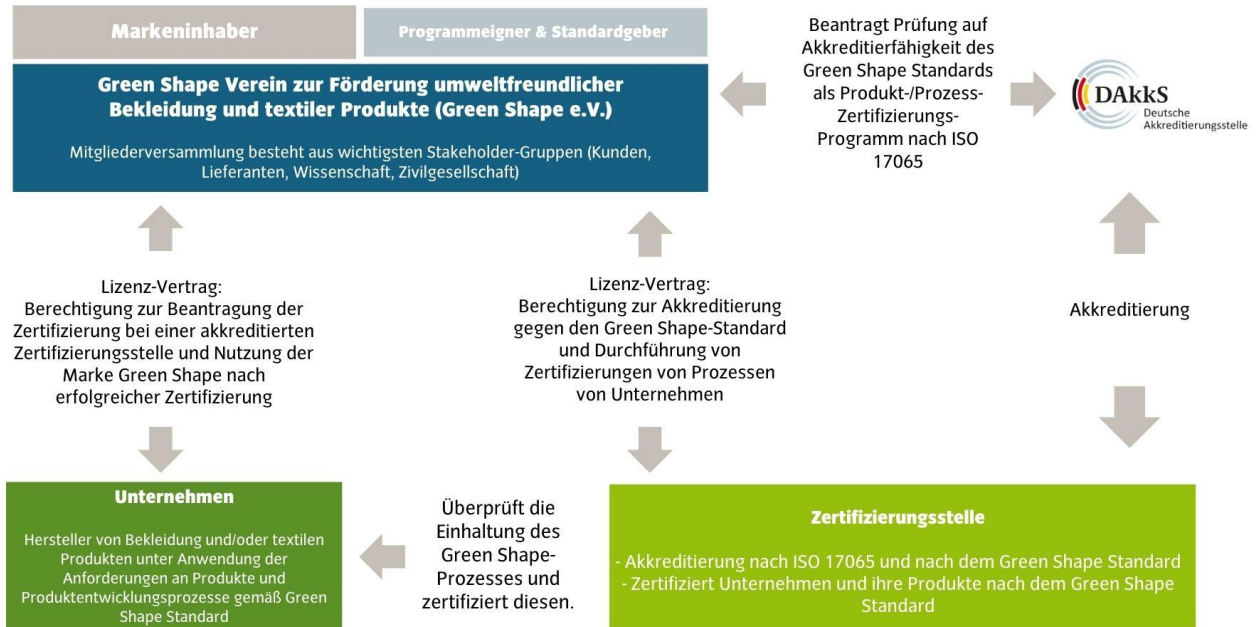
Der Geltungsbereich des Green Shape Standards umfasst umweltfreundliche Bekleidung und textile Produkte gemäß der Green Shape Markensatzung (**Mitgeltendes Dokument 30**) für die im **Mitgeltenden Dokument 02** aufgeführten Warenklassen.

### 2.2. Aufbau und Verwaltung des Standards

Programmeigner des Green Shape Standards sowie Inhaber der Gewährleistungsmarke „Green Shape“ ist der Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte, 88069 Tettngang.

Die Akteure innerhalb des Green Shape Standards sind in folgender Abbildung dargestellt.

## STRUKTUR DES GREEN SHAPE STANDARDS



Hersteller von Produkten („Unternehmen“) der für den Green Shape Standard zugelassenen Warenklassen (**Mitgeltendes Dokument 02**) können beim Programmeigner die Nutzung des Green Shape Standards beantragen.

Der Programmeigner entscheidet gemäß der Vergabeverordnung (**Mitgeltendes Dokument 20**) über den Antrag. Im Falle einer positiven Entscheidung wird eine Lizenzvereinbarung zwischen Programmeigner und Unternehmen geschlossen.

Das Unternehmen beantragt dann die Zertifizierung bei einer für den Green Shape Standard akkreditierten Zertifizierungsstelle. Diese nimmt alle für eine Zertifizierung erforderlichen Schritte gemäß dieses Zertifizierungsprogrammes beim Unternehmen vor.

Weitere Details des Antrags- und Vergabeprozesses Unternehmen, Programmeigner sowie Zertifizierungsstellen sind in Kapitel 5 geregelt.

### 3. Prüfprogramm

#### 3.1. Anforderungen an Produkte und Prozesse im Produktlebenszyklus

Der Green Shape Standard blickt ganzheitlich auf das Produkt und die Stellschrauben in den Prozessen der Produktentwicklung, die während des gesamten Produktlebenszyklus einen Einfluss auf seine Nachhaltigkeit haben. Produktentwickler\*innen haben maßgeblich darauf Einfluss, wie diese Stellschrauben für mehr Umweltschutz genutzt werden.

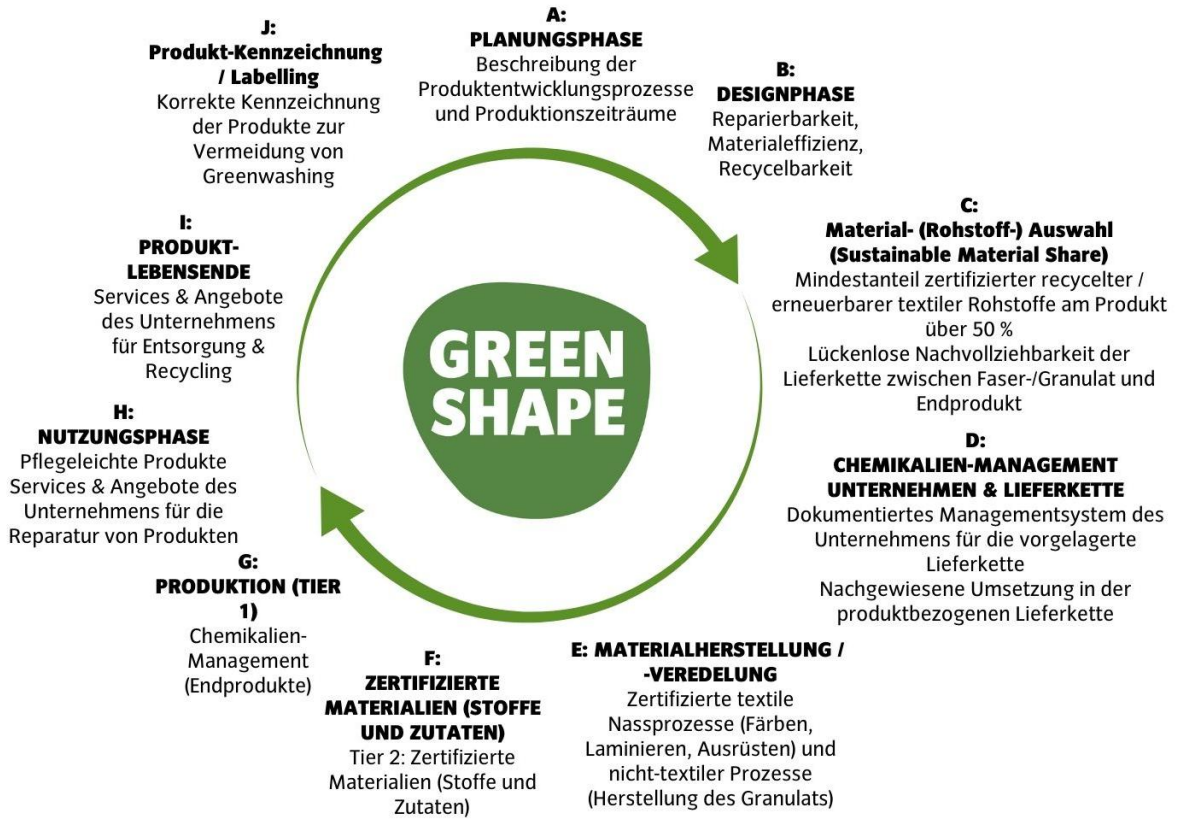
Das Green Shape Prüfprogramm umfasst Anforderungen an Produkte und Prozesse und definiert Prüfnachweise für die Phasen des Produktlebenszyklus, die für eine erfolgreiche Green Shape Zertifizierung erfüllt und vorgehalten werden müssen.

Detaillierte Anforderungen an Produkte und Prozesse sowie die Prüfnachweise, die während des Audits mindestens geprüft werden, sind im **Mitgeltenden Dokument 01** geregelt.

Im Rahmen des Audits weist das Unternehmen nach, dass seine Produktentwicklung geeignete Prozesse implementiert hat und aufrechterhält, um die Einhaltung der Prüfkriterien für Green Shape Produkte sicherzustellen.

Jedes Produkt wird in allen Phasen des Produktlebenszyklus anhand der festgelegten Prüfkriterien bewertet. Die einzelnen Phasen und Prüfbereiche werden in folgender Grafik veranschaulicht.

## ANFORDERUNGEN AN GREEN SHAPE PRODUKTE



## 3.2. Nicht berücksichtigte Produkt-Bestandteile

Im Green Shape Standard werden besonders textile Produktbestandteile in den Blick genommen. In den Phasen:

- C. Material- (Rohstoff-) Auswahl (Sustainable Material Content Share)
- E. Materialherstellung / -veredelung
- F. Materialien (Stoffe und Zutaten)

werden daher für die Berechnungen der jeweils vorgegebenen Mindestanteile nicht-textile Produktbestandteile nicht berücksichtigt („out of scope“). Details dazu sind im **Mitgeltenden Dokument 01** beschrieben.

## 3.3. Anerkennung von Drittpartei- Standards

In den Produktlebenszyklusphasen C (Material- (Rohstoff-) Auswahl (Sustainable Material Content, Tier 4) bis F (Produktion (Tier 1)) erkennt der Green Shape Standard bestimmte Drittpartei- Standards an, die definierte Umwelt-, Verbraucherschutz- und Tierschutz-Anforderungen in der vorgelagerten Lieferkette auf Lieferanten-Ebene, auf Rohstoff-Ebene, auf Material (Stoffe / Zutaten) -Ebene und/oder beim Endprodukt abdecken.

Im **Mitgeltenden Dokument 01** sind diese Anforderungen beschrieben und die jeweiligen Prüfnachweise dazu definiert.

### 3.3.1. Verfahrensanweisung zur Anerkennung von Drittpartei- Standards

Die Anerkennung von Drittpartei-Standards erfolgt durch den Programmeigner anhand von definierten, nicht-diskriminierenden Kriterien gemäß der in **Mitgeltendem Dokument 05** beschriebenen Verfahrensanweisung. Die Verantwortung für die Festlegung der Gleichwertigkeit liegt beim Programmeigner.

### 3.3.2. Berücksichtigung im Zertifizierungsprozess

Die Verantwortung für die Anwendung der Anerkennung im konkreten Zertifizierungsfall und für die Zertifizierungsentscheidung liegt bei der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle erkennt Drittpartei-Prüfnachweise ausschließlich im vom Programmeigner festgelegten Anerkennungsumfang für entsprechende Anforderungen des Green Shape Standards an.

Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der vom Programmeigner getroffenen Anerkennungsentscheidung gemäß der in **Mitgeltendem Dokument 05** beschriebenen Verfahrensanweisung. Die Zertifizierungsstelle trifft keine eigenständige Gleichwertigkeitsentscheidung.

Die Zertifizierungsstelle erkennt Drittpartei-Nachweise im Zertifizierungsprozess an, soweit diese:

- auf die vom Programmeigner anerkannte Version des zugrunde liegenden Standards Bezug nehmen,
- innerhalb des definierten Anerkennungsumfangs liegen,
- im konkreten Zertifizierungsfall anwendbar sind,
- gültig sind (nicht abgelaufen, nicht suspendiert oder entzogen),
- die ausstellende Stelle für den betreffenden Standard und Geltungsbereich akkreditiert ist (entsprechend nach DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO/IEC 17065, DIN EN ISO/IEC 17021 oder DIN EN ISO/IEC 17020), oder vom jeweiligen Standardgeber gemäß Standardvorgaben zugelassen wurden bzw. vom Standardgeber nachweislich befähigt sind, entsprechende Tätigkeiten durchzuführen.

Ergeben sich Zweifel an der Anwendbarkeit im Einzelfall (z. B. aufgrund abweichender Prozesse, unklarer Scope-Formulierungen oder komplexer Materialkombinationen), holt die Zertifizierungsstelle weitere Informationen des Unternehmens und bei Bedarf an weiterer Klärung eine Entscheidung des Programmeigners ein. Bis zur Klärung erkennt sie den Nachweis nicht an.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert im Auditbericht eindeutig:

- welches Drittpartei-Zertifikat anerkannt wird,
- auf welchen Standard und welche Version Bezug genommen wird,
- für welche Phase und welche Anforderungen (ID) des Green Shape Standards der Nachweis anerkannt wird,
- welche Prüfungen zu Gültigkeit, Scope, Version und ggf. Akkreditierung vorgenommen wurden,
- ob und mit welchem Ergebnis eine Rückfrage beim Programmeigner erfolgt ist.

Prüfnachweise aus neuen Versionen von anerkannten Drittpartei-Standards erkennt die Zertifizierungsstelle dann als Prüfnachweise an, wenn die dem Zertifikat zugrunde liegende Standardversion:

- weiterhin vom Programmeigner als gültig anerkannt ist, oder
- unter eine vom Programmeigner festgelegte Übergangsregelung fällt.

Liegt keine gültige Anerkennung vor, erkennt die Zertifizierungsstelle den Nachweis nicht an.

### 4. Nutzung der Marke Green Shape

Green Shape“ ist beim Europäischen Markenamt EUIPO (European Union Intellectual Property Office) als EU-Gewährleistungsmarke unter der Nummer **019221657** eingetragen.

Markeninhaber und Programmeigner ist der Green Shape e.V. Alle Rechte an der Wort- und Bildmarke Green Shape liegen beim Markeninhaber.

Die Inhalte der Gewährleistungsmarken-Satzung sind Bestandteil des Green Shape Standards (**Mitgeltendes Dokument 30**).

Die Nutzung der Marke Green Shape ist im Marken-Handbuch geregelt (**Mitgeltendes Dokument 31**), welches ebenfalls Bestandteil des Green Shape Standards ist.

Die Nutzung der Marke Green Shape wird vor der Antragsstellung des Unternehmens an eine Zertifizierungsstelle mittels eines Lizenzvertrages zwischen Programmeigner und dem Unternehmen geregelt.

Eine Nutzung der Marke Green Shape vor der Zertifizierung ist ausgeschlossen.

Nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung und Ausstellung des entsprechenden Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle und unter der Voraussetzung eines gültigen Lizenzvertrages mit dem Programmeigner erhält das Unternehmen das Recht auf Nutzung der Marke Green Shape gemäß der Markensatzung und des Markenhandbuchs.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, eine dem Markenhandbuch konforme Nutzung der Marke Green Shape zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn das zertifizierte Unternehmen die Anforderungen nicht (mehr) erfüllt. Dies beinhaltet auch zu ergreifende Maßnahmen, falls sich das Unternehmen weigert, angemessen gegen die unzulässige Nutzung der Marke Green Shape zu reagieren.

Stellt die Zertifizierungsstelle eine nicht zulässige Verwendung der Marke „Green Shape“ fest, informiert sie innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden schriftlich das Unternehmen und den Programmeigner.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zertifizierung nicht erneuert oder entzogen wird (vgl. Kapitel 5.6. und 5.7).

Dies gilt weiterhin für den Fall, dass nicht zertifizierte Unternehmen oder andere Akteure der Marke Green Shape unzulässig verwenden.

Unbeschadet der Sanktionierung einer unzulässigen Verwendung der Marke Green Shape durch Maßnahmen der Zertifizierungsstelle behält sich der Programmeigner vor, gemäß Markensatzung selbst dagegen vorzugehen.

Die Nutzung der Marke Green Shape durch die Zertifizierungsstelle selbst wird in der Lizenzvereinbarung zwischen Programmeigner und Zertifizierungsstelle gemäß Kapitel 6.1. geregelt.

### 5. Zertifizierungsprozess (funktionaler Ansatz)

Der Zertifizierungsprozess ist im **Mitgeltenden Dokument 44** grafisch dargestellt.

#### 5.1. Antragstellung

Der Green Shape Standard sieht einen mehrstufigen Antragsprozess vor.

##### 5.1.1. Antrag von Unternehmen an den Programmeigner

Möchte ein Unternehmen, welches Produkte gemäß der in **Mitgeltendem Dokument 30** genannten Green Shape Markensatzung sowie der darin aufgeführten Warenklassen (**Mitgeltendes Dokument 02**) herstellt, sich nach dem Green Shape Standard zertifizieren lassen, stellt es beim Programmeigner einen Antrag. Dazu ist das auf der Website des Green Shape Standards zur Verfügung gestellte Antragsformular (**Mitgeltendes Dokument 21**) zu verwenden.

Der Programmeigner entscheidet über den Antrag gemäß seiner Vergabeordnung (**Mitgeltendes Dokument 20**) und teilt seine Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags dem Unternehmen mit.

Bei einer positiven Antragsentscheidung stellt der Programmeigner eine Bestätigung an den Antragsteller aus und schließt eine Lizenzvereinbarung mit dem Unternehmen ab. Dies ist Voraussetzung für den Antrag des Unternehmens an eine Zertifizierungsstelle auf Zertifizierung (vgl. Kapitel 5.1.2).

### 5.1.2. Antrag von Unternehmen an die Zertifizierungsstelle

Mit der Bestätigung gemäß Kapitel 5.1.1 kann das Unternehmen einen Antrag auf Zertifizierung bei einer gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für den Green Shape Standard akkreditierten Zertifizierungsstelle stellen.

Zu den erforderlichen Informationen, die im Rahmen des Antrags an die Zertifizierungsstelle übermittelt werden, zählen mindestens:

- a. Selbsteinschätzung des Unternehmens gemäß des auf der Website des Programmeigners bereitgestellten Formulars (**Mitgeltendes Dokument 23**);
- b. Positiver Bescheid des Programmeigners über die Antragsberechtigung;
- c. Namen und Anschriften der Standorte des Unternehmens;
- d. Eigene und ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard;
- e. Liste der Warenklassen, Warenklassen-Spezifikationen (Basisnummern) und Produkte, die als Green Shape Produkt zertifiziert werden sollen;
- f. weitere Informationen zu deren Lieferketten, mindestens eine Übersicht aller Produktionsländer der ersten und zweiten vorgelagerten Wertschöpfungsstufe (Tier 1 und Tier 2 Lieferkette), sowie
- g. Anzahl, Name, Anschrift inkl. Land aller Lieferanten der der ersten (Tier 1) und zweiten (Tier 2) vorgelagerten Wertschöpfungsstufe unter Angabe der Art der dort jeweils durchgeführten Prozessschritte und etwaige Zertifizierungen die im Rahmen des Audits als Prüfnachweis anerkannt werden sollen;
- h. eingesetzte Rohstoffe und/oder Materialien, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden, sowie etwaige Zertifizierungen oder Analysen die im Rahmen des Audits als Prüfnachweise anerkannt werden sollen, sowie
- i. die Beschreibung der für die zu zertifizierenden Produkte maßgeblichen Produktionszeiträume gemäß **Mitgeltendem Dokument 01**; sowie
- j. die Dauer der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen und die Kennzeichnung neuer Lieferanten;
- k. eine umfassende Risikoanalyse des Unternehmens über seine Lieferkette (mindestens Tier 1 und Tier 2) anhand der OECD Branchenrisiken<sup>1</sup>
- l. Anzahl und Umfang der Kollektionen pro Geschäftsjahr;
- m. Auditberichte bisher durchgeführte Zertifizierungen nach dem Green Shape Standard, sofern von anderen Zertifizierungsstellen durchgeführt;

---

<sup>1</sup> [https://www.oecd.org/de/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-und-schuhwarenindustrie\\_9789264304536-de.html](https://www.oecd.org/de/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-und-schuhwarenindustrie_9789264304536-de.html)

- n. Beziehungen des Unternehmens in einer größeren Körperschaft sofern relevant;
- o. Organigramm;
- p. personelle und technische Ressourcen des Unternehmens;
- q. ggf. weitere Dokumente, die die Zertifizierungsstelle für notwendig erachtet.

Die Zertifizierungsstelle bewertet sodann die Informationen, die sie erhalten hat, und entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Sollte die Zertifizierungsstelle Erläuterungen hinsichtlich dieser Informationen benötigen, fordert sie beim Programmeigner eine offizielle Interpretation an.

Bei positiver Entscheidung über den Antrag des Unternehmens schließt die Zertifizierungsstelle eine Vereinbarung mit dem Unternehmen über die Durchführung der Zertifizierung ab.

In dieser wird auch festgelegt, dass folgende Informationen nach einer Zertifizierung auf der Website des Programmeigners veröffentlicht werden können:

- a. Name des Unternehmens
- b. Anschrift des Unternehmens
- c. Geltungsbereich des Zertifikats inkl. Liste zertifizierter Produkte und Prozesse
- d. Ablaufdatum des Zertifikats
- e. Zertifizierungsstatus
- f. Name der Zertifizierungsstelle
- g. Datum, Ort und Umfang des jeweiligen Audits.

Diese Informationen werden auch im Falle einer erfolglosen Rezertifizierung oder Überwachung veröffentlicht.

Weitere im Auditprozess bekannt gewordenen Informationen werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon sind der Programmeigner sowie die Akkreditierungsstelle.

Das Unternehmen kann die Zertifizierungsstelle für die Durchführung Green Shape Zertifizierung frei auswählen, sofern diese gegen den Green Shape Standard akkreditiert ist.

Der Programmeigner stellt auf der Green Shape Website eine aktuelle Liste akkreditierter Zertifizierungsstellen zur Verfügung.

## 5.2. Auditplanung

Nach positiver Antragsentscheidung erfolgt die Auditplanung durch die Zertifizierungsstelle.

Dafür entwickelt sie ein Auditprogramm für das Unternehmen, was zunächst das Erstaudit umfasst, sowie nach dessen erfolgreicher Durchführung die Überwachungsaudits gemäß Kapitel 5.6 und die Rezertifizierung gemäß Kapitel 5.7.

Auf Basis der mit dem Antrag des Unternehmens an die Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Informationen entwickelt die Zertifizierungsstelle einen Auditplan.

Der Auditplan beinhaltet mindestens die Risikoanalyse für das Unternehmen und die darauf basierende Festlegung der Größe der Stichproben-Gesamtheit gemäß der in **Mitgeltendem Dokument 41** beschriebenen Verfahrensanweisung.

Weiterhin enthält er Informationen zur Art der Überprüfung der Anforderungen (Inspektion, Interview, Dokumentenprüfung) sowie die dafür erforderlichen Personen/Rollen des Unternehmens.

Die Basis-Auditzeit wird auf mindestens zwei Stunden festgelegt, um alle formalen Aspekte des Audits durchzuführen (Einführungs- und Abschlussgespräch mit dem Unternehmen) sowie einen zeitlichen Puffer für unvorhergesehene Klärungen (weitere Prüfung von Aufzeichnungen und Dokumenten, Interviews mit verantwortlichen Personen des Unternehmens, etc.) sicherzustellen.

Zusätzlich dazu beträgt die Auditzeit weitere 30 Minuten je vorab ermittelter Produkt-Stichprobe.

Aus der Basis-Auditzeit plus der Auditzeit für die Inspektion der Produkt-Stichproben errechnet sich die Gesamt-Auditzeit. Dabei wird die Zeit, die von Personal aufgewendet wird, das keine Evaluierungstätigkeiten durchführt (z. B. technische Experten, Übersetzer, Dolmetscher, Beobachter sowie Evaluierungspersonal in Ausbildung), nicht auf die ermittelte Auditzeit angerechnet, ebenso nicht Zeit, die für die An- und Abreise zu Audits anfällt.

Die Zertifizierungsstelle teilt dem Unternehmen den Auditplan samt der ermittelten Details der Produkt-Stichprobe rechtzeitig mit, damit dieser das Audit effektiv vorbereiten und sicherstellen kann, dass ausreichend auskunftsfähiges Personal während der Evaluierung anwesend ist.

Zur Vorbereitung des Audittermins nimmt die Zertifizierungsstelle sodann die konkrete Terminplanung mit dem Unternehmen vor, vergewissert sich über die aktuellen Versionen der anerkannten Drittpartei-Standards gemäß **Kapitel 5 im Mitgeltenden Dokument 05** und bereitet den Audit-Plan vor.

Das Unternehmen bereitet die Prüfnachweise für alle als Stichprobe ausgewählten Produkte rechtzeitig vor dem Audit vor, um diese der Zertifizierungsstelle im Audit vorlegen zu können.

Audits können vor Ort, aus der Ferne (remote) oder hybrid erfolgen, nach Absprache zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des International Accreditation Forum (IAF MD 4:2025 und IAF ID 3: 2011).<sup>2</sup>

## 5.3. Audit

Im Rahmen des Audits stellt der/die Auditor\*in gemäß Auditplan und anhand der gezogenen Stichproben fest, ob die Prozesse und daraus resultierenden Produkte, welche das Unternehmen zertifizieren möchte, alle in den Green Shape Anforderungen (**Mitgeltendes Dokument 01**) festgelegten Produkt- und Prozess-Kriterien erfüllen.

Alle Audits werden wie folgt durchgeführt, um eine Reproduzierbarkeit sicherzustellen:

Die Durchführung des Audits beginnt mit einem Eröffnungsgespräch, in der Art und Umfang des Audits, die Bewertungsgrundlagen sowie Aspekte der Vertraulichkeit erläutert werden.

Damit die Zertifizierungsstelle die Evaluierung (und Überwachung) durchführen kann, stellt das Unternehmen sicher, dass sie Einsicht in alle für die Evaluierung relevanten Informationen, insb. Prüfnachweise erhält.

Das Audit wird anhand des Prüfprogramms gemäß **Mitgeltendem Dokument 01** durchgeführt. Dazu werden alle Anforderungen für die einzelnen Phasen im Produktlebenszyklus, wie sie im **Mitgeltenden Dokument 01** gefordert werden, für jedes einzelne Produkt der erhobenen Stichprobe durchlaufen und die entsprechenden Produktentwicklungs-Prozesse evaluiert.

- Der/die Auditor\*in ermittelt dabei die Übereinstimmung der Anforderungen grundsätzlich anhand folgender Methoden: Inspektion von Produkthanforderungen (Überprüfung des Vorhandenseins und/oder konkreter Inhalte von Dokumenten und Prüfnachweisen je Stichprobe) sowie
- Auditierung von Prozessanforderungen (Überprüfung von Verfahrensanweisungen, deren Implementierung und Managementsystem-Anforderungen je Stichprobe).

### Hinweis:

---

<sup>2</sup> [https://iaf.nu/iaf\\_system/uploads/documents/IAFID32011\\_Management\\_of\\_Extraordinary\\_Events\\_or\\_Circumstances.pdf](https://iaf.nu/iaf_system/uploads/documents/IAFID32011_Management_of_Extraordinary_Events_or_Circumstances.pdf)

Die Art der Anforderungen (Produkt- oder Prozessanforderungen) sind gemäß **Mitteltendes Dokument 01** spezifiziert. Weitere Details zu Methoden der Ermittlung werden in der verpflichtenden Green Shape Schulung für Auditor\*innen vermittelt.

Die Dokumentation der Erfüllung des Prüfprogramms mittels Prüfnachweisen erfolgt je Produkt-Sample anhand des **Mitteltendes Dokument 42** (Checkliste Prüfnachweise Produkt-sample) als Teil des Auditberichts.

Abweichungen zu Anforderungen des Prüfprogramms werden darin unter Angabe der jeweiligen Stichprobe, bei der diese Abweichung festgestellt wurde und der entsprechenden Anforderungs-ID schriftlich vermerkt.

Das Audit endet mit einem Abschlussgespräch, in dem der/die Auditor\*in das vorläufige Ergebnis des Audits vorstellt und dem Unternehmen ggf. einen Maßnahmenplan mit Abweichungen übergibt, für die das Unternehmen entsprechende Korrekturen festlegen und umsetzen muss, sowie der Fristen, innerhalb derer die Prüfnachweise zur Umsetzung nachzureichen sind.

Nach Abschluss des Audits erstellt der/die Auditor\*in innerhalb von zwei Wochen die Dokumentation des Audits.

Aus dem Auditbericht gehen mindestens hervor:

- Ort, Zeit und Dauer des Audits,
- Teilnehmer\*innen des Audits
- Auditierete Produkt-Stichproben und Prozesse
- Feststellung von Abweichungen, sofern zutreffend
- Ggf. die Frist, innerhalb derer das Unternehmen den ausgefüllten Maßnahmenplan, inklusive durchgeführter Korrekturen und entsprechender Prüfnachweise nachreichen kann. Diese Frist darf vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Abschlussgesprächs nicht überschreiten.

Im Falle von Abweichungen sendet das Unternehmen den Maßnahmenplan mit entsprechenden Korrekturen und Umsetzungsdaten sowie den notwendigen Prüfnachweisen fristgerecht an den/die Auditor\*in.

Sobald alle Prüfnachweise vorliegen und die Relevanz der vom Unternehmen durchgeführten Korrekturen sowie deren fristgerechte Umsetzung durch den/die Auditor\*in verifiziert wurden bzw. nach Ablauf der definierten Nachreichfrist auch ohne deren vollständiges Vorliegen - übergibt die Auditor\*in die vollständige Audit-Dokumentation innerhalb der Zertifizierungsstelle zur Bewertung und Zertifizierungsentscheidung.

## 5.4. Bewertung und Entscheidung

Der / Die Bewerter\*in überprüft die Auditdokumentation sowie alle weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dokumente und Informationen.

Die zur Überprüfung herangezogenen Informationen umfassen mindestens Folgendes:

- a. Auditplan
- b. Ermittlung der Auditzeiten
- c. Informationen zur Ermittlung der festgelegten Stichprobe
- d. vollständig ausgefüllte Checkliste Prüfnachweise je Produktsample (**Mitgeltendes Dokument 42**)
- e. Auditprotokoll
- f. Ggf. Maßnahmenplan, inklusive der festgelegten Korrekturen und relevanter Prüfnachweise zur Umsetzung durch das Unternehmen ggf. weitere von der Zertifizierungsstelle als notwendig erachteten Informationen.

Nach Prüfung aller notwendigen Unterlagen und Informationen gibt der/die Bewerter\*in eine Empfehlung für die Zertifizierungsentscheidung ab bzw. trifft diese eigenständig.

Die Zertifizierungsentscheidung wird innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss der Bewertung getroffen. Die Entscheidung erfolgt für alle oder ggf. nur für einzelne Warenklassen.

Die Zertifizierungsstelle informiert sowohl das Unternehmen als auch den Programmeigner innerhalb von zwei Werktagen nach der Zertifizierungsentscheidung schriftlich über das Ergebnis.

Ist die Zertifizierungsentscheidung positiv, wird ein Zertifikat gemäß Kapitel 5.5 ausgestellt.

Das Zertifikat wird für eine Dauer von drei Jahren ausgestellt.

Im Falle einer negativer Zertifizierungsentscheidung informiert die Zertifizierungsstelle sowohl das Unternehmen als auch den Programmeigner schriftlich innerhalb von fünf Werktagen mit der entsprechenden Begründung.

Noch bestehende Zertifikate verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit. Der Programmeigner aktualisiert innerhalb von zwei Wochen die Angaben auf seiner Website.

Zur Wiedererlangung einer Zertifizierung nach einer negativen Zertifizierungsentscheidung oder Aberkennung der Zertifizierung ist eine vollständige neue Evaluierung erforderlich. Dazu gelten die Regelungen in Kapitel 5 entsprechend.

### 5.5. Bescheinigung / Zertifikat

Im Falle einer positiver Zertifizierungsentscheidung erstellt Die Zertifizierungsstelle die formelle Zertifizierungsdokumentation auf Basis der vom Programmeigner auf seiner Website zur Verfügung gestellten Vorlage (**Mitgeltendes Dokument 43**).

Diese enthält mindestens:

- a) Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle
- b) Name der Auditor\*in und der Bewerter\*in
- c) Datum der getroffenen Zertifizierungsentscheidung
- d) Name und Anschrift des Unternehmens
- e) Umfang der Zertifizierung inkl. Identifikation der Produktlebenszyklus-Prozesse gemäß Prüfprogramm (**Mitgeltendes Dokument 01**)
- f) Prüfgrundlagen (Name und Version des Zertifizierungsprogramms und der Prüfkriterien)
- g) Liste der zertifizierten Produkte des Unternehmens und ihre Zuordnung zu Warenklassen gemäß **Mitgeltendem Dokument 02**
- h) Gültigkeitsdatum des Zertifikats
- i) Datum der nächsten durchzuführenden Zertifizierung oder Überwachung, ggf. mit Hinweis auf einzuhaltende Fristen zur Antragstellung und Auditplanung

Der Programmeigner aktualisiert auf Basis dieser Zertifizierungsdokumentation innerhalb von zwei Wochen nach deren Erhalt die Informationen zum Unternehmen sowie die Liste dessen zertifizierter Produkte auf seiner Website.

### 5.6. Überwachung

Nach erfolgreicher Erst- oder Re-Zertifizierung erfolgen während der Laufzeit des Zertifikats mindestens jährliche Überwachungsaudits durch die Zertifizierungsstelle.

Dafür gilt das Antragsprozedere gemäß Kapitel 5.1.2 sowie die Vorgaben der Kapitel 5.2 bis 5.4 entsprechend.

Die Zertifizierungsstelle kann bei Überwachungsaudits die Größe der Stichprobe risikobasiert gegenüber der (Erst-) Zertifizierung anpassen.

Ein neues Zertifikat wird erst bei einer Rezertifizierung (Kapitel 5.7) oder einer Erweiterung des Zertifikats (Kapitel 5.6.1) ausgestellt.

### 5.6.1. Erweiterungen des Zertifikats

Möchte das Unternehmen während der aktuellen Zertifikatslaufzeit Produkte zusätzlich in den Zertifizierungsbereich aufnehmen, kann es dies im Rahmen des Überwachungsaudits bei der Zertifizierungsstelle beantragen.

Dazu stellt es der Zertifizierungsstelle mit den Antragsunterlagen gemäß Kapitel 5.1.2 eine aktualisierte Liste der zur Zertifizierung vorgesehenen Produkte zur Verfügung.

Die Abläufe gemäß Kapitel 5.2 bis 5.5 werden entsprechend unter Berücksichtigung der neu zu zertifizierenden Produkte durchgeführt.

Nach erfolgreichem Überwachungsaudit wird das Zertifikat unter Verweis auf die erweiterte Produktliste aktualisiert. Die ursprünglich bei der regulären Zertifizierung festgelegte Zertifikatslaufzeit bleibt dabei bis zu einer Rezertifizierung bestehen.

### 5.6.2. Veränderte Umstände beim Unternehmen

Ändern sich Umstände des Unternehmens, die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard haben, ist dieser verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden dieser Umstände den Programmeigner und die Zertifizierungsstelle zu informieren.

Zu diesen Umständen zählen:

- Entzug vorgelagerter Zertifizierungen von Lieferanten durch deren Zertifizierungsstellen oder Programmeigner;
- Insolvenz oder Stilllegung von Produktionsstätten der vorgelagerten Lieferkette (Tier 1 oder Tier 2);
- Gravierende Unfälle in Produktionsstätten der vorgelagerten Lieferkette (Tier 1 oder Tier 2);
- Vorkommnisse im Chemikalienmanagement oder andere Aspekte des Prüfprogramms betreffend;
- Politische Ereignisse in Ländern der vorgelagerten Lieferkette, die die Einhaltung von Vorgaben der Vergabeordnung oder des Prüfprogramms behindern;
- Aufnahme von Lieferanten der vorgelagerten Lieferkette (Tier 1 oder Tier 2) in neuen oder weiteren Risiko-Produktionsländern

- Insolvenz oder Übernahme des Unternehmens durch andere Unternehmen oder andere gravierende Veränderungen in der Unternehmenssituation
- Schwerwiegende Beschwerden oder Medienberichte über das Unternehmen, seine Produkte oder seine Lieferketten im Zusammenhang mit Vorgaben der Vergabeordnung oder des Prüfprogramms.

Die Zertifizierungsstelle bewertet die gemeldeten Umstände innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Informationen. Bei Bedarf fordert sie innerhalb dieser Frist weitere Informationen vom Unternehmen an. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese Informationen innerhalb von einer Woche an die Zertifizierungsstelle zu liefern.

Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aller vollständigen Informationen bewertet die Zertifizierungsstelle diese und entscheidet, ob eine außerplanmäßige Überwachung stattfindet. Für eine außerplanmäßige Überwachung gilt Kapitel 5.6 entsprechend.

Wenn die veränderten Umstände die Vergabeordnung des Programmeigners oder Nutzung der Marke Green Shape gemäß Kapitel 4 betreffen, entscheidet der Programmeigner innerhalb von zwei Wochen darüber, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der Marke Green Shape weiterhin gegeben sind.

Sollte dies nicht der Fall sein, informiert der Programmeigner innerhalb von zwei Wochen die Zertifizierungsstelle, dass das Zertifikat zu suspendieren ist.

Meldet das Unternehmen veränderte Umstände nicht oder nicht fristgerecht, sind Zertifizierungsstelle und Programmeigner dazu berechtigt, die Berechtigung zur Nutzung der Marke Green Shape zu entziehen. Dies wird dem Unternehmen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt.

### 5.6.3. Neue Anforderungen des Green Shape Standards

Führt der Programmeigner neue oder veränderte Anforderungen im Prüfprogramm oder in der Vergabeordnung ein, stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass das Unternehmen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen durch den Programmeigner darüber informiert wird.

Vorgaben zur Implementierung und Überprüfung neuer oder geänderter Anforderungen werden mit Veröffentlichung der jeweiligen Änderungen durch den Programmeigner kommuniziert.

## 5.7. Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung erfolgt gemäß der in der Auditplanung der Zertifizierungsstelle getroffenen Festlegungen (Kapitel 5.2).

Um weiterhin für eine Zertifizierung berechtigt zu sein, stellt das Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit einen erneuten Antrag an den Programmeigner (Kapitel 5.1.1).

## 6. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Im folgenden Kapitel sind grundsätzliche Anforderungen an Zertifizierungsstellen und den Zertifizierungsstellen-Mitarbeiter\*innen definiert, die in die Zertifizierungstätigkeiten des Green Shape Standards involviert sind.

### 6.1. Lizenzvertrag mit dem Programmeigner

Vor jeglicher Aufnahme von Zertifizierungstätigkeiten für den Green Shape Standard schließen interessierte Zertifizierungsstellen eine Lizenzvereinbarung mit dem Programmeigner ab.

Hierzu stellt die interessierte Zertifizierungsstelle einen schriftlichen Antrag auf Lizensierung beim Programmeigner. Dieser prüft den Antrag auf Basis der jeweils gültigen Vergabeordnung (**Mitgeltendes Dokument 20**).

Nach positiver Bewilligung des Antrags wird eine Lizenzvereinbarung zwischen dem Programmeigner und der Zertifizierungsstelle geschlossen. Diese gilt zudem als Voraussetzung, um Zertifizierungstätigkeiten im Rahmen des Green Shape Standards aufnehmen zu dürfen.

Erfolgt eine begründete Ablehnung durch den Programmeigner, kann die Zertifizierungsstelle einen erneuten Antrag erst wieder stellen, wenn nachweislich alle Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, nachhaltig abgestellt wurden. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert bei Neuantrag mit einzureichen.

## 6.2. Akkreditierung der Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass sie vor Abschluss einer Zertifizierungsvereinbarung mit Unternehmen und vor Aufnahme von Zertifizierungstätigkeiten für das Green Shape Zertifizierungsprogramm

- eine rechtsgültige Lizenzvereinbarung mit dem Programmeigner geschlossen haben, und
- eine gültige Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 vorweisen können
- sowie eine gültige Akkreditierung gegen einen vergleichbaren Textil-Standard vorliegt,
- dass alle relevanten Zertifizierungsstellen-Mitarbeiter\*innen auf die neueste Version des Green Shape Standards geschult sind.

Darüber hinaus bestätigen sie dem Programmeigner, dass ein entsprechender Akkreditierungsantrag für den Green Shape Standard gestellt wird.

Die Zertifizierungsstelle darf maximal zehn (10) Green Shape Zertifizierungen durchführen, bevor sie die Akkreditierung für den Green Shape Standard beantragt. In dieser Phase müssen Zertifikate mit folgendem Hinweis versehen werden: „Diese Bestätigung unterliegt bisher nicht der Überwachung durch die Akkreditierungsstelle.“. Nach einer positiven Akkreditierungsentscheidung entfällt dieser Hinweis.

Die Kompetenz der Zertifizierungsstelle wird auf Basis einer Geschäftsstellenbegutachtung sowie Überprüfung von Zertifizierungsverfahren und Kompetenzen der Zertifizierungsstellen-Mitarbeiter\*innen und der Durchführung von Witness Audits festgestellt.

Für Zertifizierungsstellen, die zuvor noch keine Audits gemäß Green Shape Standards durchgeführt haben, kann das Witness Audit in einem Zeitraum von ein Jahr nach positiver Akkreditierungsentscheidung durchgeführt werden.

## 6.3. Kompetenzen der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter\*innen, die in den Zertifizierungsprozess für den Green Shape Standard eingebunden sind, entsprechend qualifiziert und kompetent sind.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

Mitarbeiter\*innen, die im Evaluierungs- und Zertifizierungsprozess eingebunden sind, müssen vor Aufnahme der jeweiligen Aufgaben:

- nachweisen, dass die Qualifikationsanforderungen für Auditor\*innen und Reviewer\*innen bzw. Zertifizierungsentscheider\*innen gemäß Vorgaben im **Mitgeltenden Dokument 40** für die jeweilige Funktion erfüllt sind,
- am Schulungsprogramm des Green Shape Standards durch den Programmeigner teilgenommen haben,
- vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit die praktische Anwendung des Standards erfolgreich überprüft wurde (z.B. durch Witness Audits).

Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle sicherzustellen:

- dass regelmäßige Erfahrungsaustausche (mindestens acht Stunden pro Jahr) zum Green Shape Standard durchgeführt werden, um die Harmonisierung und einheitliche Auslegung des Standards zu fördern,
- Auditor\*innen nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Audits bei einem Unternehmen durchführen,
- bei Änderungen oder Weiterentwicklungen des Standards die damit verbundenen Schulungstermine wahrgenommen werden, bevor die jeweiligen Aufgaben nach der neuen Version ausgeführt werden,
- Auditor\*innen mindestens ein Audit pro Jahr durchführen, um ihre Zulassung aufrecht zu erhalten,
- dass Prozesse vorhanden sind, um die Kompetenz der Auditor\*innen und Reviewer\*innen bzw. Zertifizierungsentscheider\*innen regelmäßig zu überwachen und zu erhalten.

### 6.4. Weitere Pflichten der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass alle vom Green Shape Standard festgelegten und vom Programmeigner angegebenen Regeln und Anforderungen stets durch die im Zertifizierungsprozess eingebundenen Mitarbeiter\*innen eingehalten werden.

Um eine unparteiliche Auditierung des Unternehmens zu gewährleisten, darf die Zertifizierungsstelle keinerlei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard durchführen. Ausgenommen davon ist der Austausch von Informationen, wie z. B. Erklärungen zu Evaluierungsergebnissen oder die Klärung von Anforderungen zwischen der Zertifizierungsstelle und ihren Kunden.

Die Zertifizierungsstelle ist dafür verantwortlich, ihre Kunden über neue Zertifizierungsanforderungen für Green Shape sowie über eventuelle Fristen zu informieren, innerhalb derer die neuen Anforderungen erfüllt werden müssen, um die Zertifizierung aufrechtzuerhalten.

Die Zertifizierungsstelle ist ausschließlich erst nach erfolgreichem Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit dem Programmeigner berechtigt, die Marke Green Shape für Marketing- oder Informationszwecke zu nutzen.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, dem Programmeigner unaufgefordert mindestens einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals schriftlich Informationen zu ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard zu liefern. Dazu zählen mindestens:

- Anzahl, Name, Anschrift und Ansprechpersonen der Unternehmen sowie deren aktive Zertifikate am Markt mit Laufzeit und Produktliste;
- aktuelle Übersicht aller im Zertifizierungsprozess eingebundenen Mitarbeiter\*innen, nach Funktionen aufgelistet;
- Anzahl der suspendierten, zurückgezogenen und ausgesetzten Zertifikate im letzten Kalenderjahr, sofern zutreffend;
- Relevante Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Green Shape Standards aus dem Zertifizierungsprozess, sofern vorhanden.

Darüber hinaus ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, dem Programmeigner auf Anfrage weitere Informationen, die im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard stehen, zur Verfügung zu stellen.

Wird die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle für den Green Shape Standard suspendiert oder entzogen, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, den Programmeigner unaufgefordert innerhalb von fünf Werktagen darüber zu informieren.

Änderungen, die ihre Akkreditierung beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem Programmeigner und der Akkreditierungsstelle zu melden.

### 6.5. Sanktionen des Programmeigners gegenüber der Zertifizierungsstelle

Erfüllt eine Zertifizierungsstelle oder deren Personal die in Kapitel 6 aufgeführten Pflichten oder die Hinweise der Akkreditierungsstelle oder des Programmeigners nicht, geht der Programmeigner dagegen vor.

Dies kann je nach Art der Nicht-Erfüllung ein klärendes Gespräch, eine formelle Verwarnung, eine Verpflichtung zu erneuten Schulungen oder weiteren Qualifizierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Integrität des Green Shape Standards, der Entzug der Berechtigung zur

Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Zertifizierungsprozesses einzelner Mitarbeiter\*innen der Zertifizierungsstelle oder der gesamten Zertifizierungsstelle oder weitere Sanktionen gemäß Lizenzvereinbarung sein.

## 7. Review / Qualitätssicherung

### 7.1. Integrität des Green Shape Standards

Um die Qualität und Integrität des Green Shape Standards sicherzustellen, sind der Programmeigner und die Akkreditierungsstelle berechtigt, jederzeit an Green Shape Audits teilzunehmen.

Hinweise des Programmeigners oder der Akkreditierungsstelle zur Anwendung oder Interpretation des Green Shape Standards bearbeitet die Zertifizierungsstelle systematisch und setzt sie um.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, auf Anfrage alle im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard stehenden Informationen an den Programmeigner und die Akkreditierungsstelle zu liefern. Dazu zählen insbesondere Informationen zu durchgeführten, in Arbeit befindlichen und geplanten Zertifizierungstätigkeiten.

Sämtliche Kommunikation der Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard gegenüber Unternehmen, der Öffentlichkeit oder anderen Dritten erfolgt in wertschätzender Weise gemäß den jeweils aktuellen Inhalten und Darstellungen der Vergabeordnung, des Zertifizierungsprogramms, der Markensatzung, des Markenhandbuchs sowie aller mitgeltenden Dokumente.

Bei Bedarf fordert die Zertifizierungsstelle fachliche Unterstützung beim Programmeigner durch entsprechendes Kommunikationsmaterial an.

Details (auch zum Datenschutz) werden in den Lizenzvereinbarungen zwischen Programmeigner und Zertifizierungsstelle sowie zwischen Programmeigner und Unternehmen geregelt.

Eine entsprechende Klausel nimmt die Zertifizierungsstelle in ihre Zertifizierungsvereinbarung mit dem Unternehmen auf und informiert alle im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard tätigen Mitarbeiter\*innen darüber.

Der Programmeigner stellt ein Schulungsprogramm für Zertifizierungsstellen und Unternehmen zur Verfügung. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, dieses vor Aufnahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Green Shape Standard zu durchlaufen sowie nach jeder Änderung des Green Shape Standards inkl. mitgeltender Dokumente zu erneuern. Der

Programmeigner stellt über die erfolgreiche Teilnahme eine Bestätigung für die teilnehmenden Personen aus.

### 7.2. Beschwerden und Einsprüche

Im Rahmen der Integrität und Weiterentwicklung des Green Shape Standards ist konstruktives Feedback als wertvolle Rückmeldung willkommen.

Allgemeine Rückmeldungen oder Beschwerden der interessierten Öffentlichkeit zum Green Shape Standard nimmt der Programmeigner über das Kontaktformular auf seiner Website entgegen.

Beschwerden zu Green Shape Produkten des Unternehmens werden zunächst direkt an dieses selbst gerichtet.

Einsprüche des Unternehmens gegen eine Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle werden direkt an diese adressiert.

Die Zertifizierungsstelle definiert einen dokumentierten Prozess zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen. Sollten sich diese nicht einvernehmlich innerhalb von vier Wochen zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen lösen lassen, informiert die Zertifizierungsstelle den Programmeigner proaktiv.

Der Programmeigner bearbeitet alle Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Eingang.

### 7.3. Review des Green Shape Standards

Der Green Shape Standard unterliegt regelmäßigen Reviews.

Der Programmeigner überprüft dazu mindestens alle fünf Jahre sowie bei gravierenden Änderungen der Marktgegebenheiten unter Einbeziehung relevanter Anspruchsgruppen das Prüfprogramm und alle dazugehörigen Prozesse und mitgeltenden Dokumente.

Sollte sich bei der praktischen Anwendung des Standards auf Seiten von Zertifizierungsstelle, Unternehmen oder Programmeigner herausstellen, dass bestimmte Anforderungen nicht praktikabel sind, führt der Programmeigner innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden ein Review nur für die betroffenen Teilaspekte durch.

Ergibt sich redaktioneller Klarstellungsbedarf zum Green Shape Standard, zugrundeliegenden Normen, dem Prüfprogramm, mitgeltenden Dokumenten oder anderen Anforderungen,

verfasst der Programmeigner ein oder mehrere neue mitgeltende Dokumente als Interpretationshilfe und Klarstellung und/oder eine aktualisierte Version der jeweils betroffenen mitgeltenden Dokumente.

Dazu definiert er jeweils anzuwendende Übergangsfristen.

Inhaltliche Änderungen des Green Shape Standards, des Prüfprogrammes, mitgeltender Dokumente oder anderer Anforderungen über eine redaktionelle Klarstellung hinaus führen zu einer neuen Version des Green Shape Standards.

Alle Veränderungen werden im Log zum Green Shape Standard in Kapitel 11 aufgeführt.

### 7.4. Einbindung interessierter Kreise

In die Weiterentwicklung des Green Shape Standards bezieht der Programmeigner über seine Mitgliederversammlung hinaus weitere interessierte Kreise ein.

Damit wird gewährleistet, dass der Green Shape Standard sowohl im Hinblick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten gegenüber Menschen und Umwelt als auch im Hinblick auf aktuelle Marktanforderungen einen Mehrwert für Programmeigner, Zertifizierungsstellen, Unternehmen und Verbraucher\*innen bietet.

Zu den für den Green Shape Standard wichtigsten Anspruchsgruppen gehören Kunden, Lieferanten, Expert\*innen und Wissenschaftler\*innen mit Umwelt- und/oder Textilkompetenz insb. zu den Aspekten Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, sowie die kritische Öffentlichkeit / Verbraucherschutz. Diese Stakeholder decken mit ihrer Kompetenz verschiedene Phasen des Produktlebenszyklus und die jeweils dafür definierten Prüfkriterien ab.

Ihre Belange werden bei Reviews angemessen berücksichtigt. Dazu bildet der Programmeigner geeignete Beteiligungsformate, wie bspw. eine oder mehrere Arbeitsgruppen aus besonders kompetenten und/oder besonders betroffenen Anspruchsgruppen, die jeweils durch Personen mit entsprechender Fachexpertise vertreten werden.

Die Einbindung von Anspruchsgruppen, deren Feedback zur Weiterentwicklung des Green Shape Standards sowie die Entscheidungen, ob, wie und warum dieses in den Green Shape Standards integriert wird, dokumentiert der Programmeigner auf geeignete Weise und macht es allen Beteiligten zugänglich.

Zeitpunkt und konkrete Formate der Stakeholder-Einbindung legt der Programmeigner fest. Über die Veröffentlichung entscheidet der Programmeigner.

## 7.5. Managementsystem der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle hat ein Managementsystem aufgebaut und hält dieses aufrecht, welches geeignet ist, die Anforderungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 konsequent zu erfüllen.

Sie ist verpflichtet, die Anforderungen des Green Shape Standards in ihrem Managementsystem zu verankern.

## 8. Normative Verweisungen

- DIN EN ISO/IEC 17065
- DIN EN ISO/IEC 17067
- DIN EN ISO/IEC 19011
- DIN EN ISO/IEC 17030
- dieses Zertifizierungsprogramm und in Kapitel 9 dazu aufgeführten mitgeltenden Dokumente
- OECD (2020), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de>; Überarbeitete Ausgabe, Dezember 2020<sup>3</sup>
- der Gemeinsame Rahmen für verantwortungsvolle Einkaufspraktiken<sup>4</sup>
- die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der Version 2025 der 12. Ausgabe der Klassifikation von Nizza <sup>5</sup>
- die Datenschutzgrundverordnung<sup>6</sup>
- die Anleitungen des International Accreditation Forum IAF ID 3 für Zertifizierungsstellen<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> [https://www.oecd.org/de/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-und-schuhwarenindustrie\\_9789264304536-de.html](https://www.oecd.org/de/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-in-der-bekleidungs-und-schuhwarenindustrie_9789264304536-de.html)

<sup>4</sup> <https://www.cfrpp.org/the-common-framework>

<sup>5</sup> [https://www.dpma.de/marken/klassifikation/waren\\_dienstleistungen/nizza/index.html](https://www.dpma.de/marken/klassifikation/waren_dienstleistungen/nizza/index.html)

<sup>6</sup> [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/INFO1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=19](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/INFO1.pdf?__blob=publicationFile&v=19)

<sup>7</sup> [https://iaf.nu/iaf\\_system/uploads/documents/IAFID32011\\_Management\\_of\\_Extraordinary\\_Events\\_or\\_Circumstances.pdf](https://iaf.nu/iaf_system/uploads/documents/IAFID32011_Management_of_Extraordinary_Events_or_Circumstances.pdf)

## 9. Anlagen / Mitgeltende Dokumente

Nr.	Name des Dokumentes	Inhalt des Dokumentes
01	GS3.1 mgD 01 Prüfprogramm_Produktanforderungen_Prüfnachweise V1.1	Green Shape Produkt- und Prozess-Anforderungen, Erläuterung der Mindestanteile zertifizierter Materialien je nach Warenklasse und Liste nicht berücksichtigter Produktbestandteile
02	GS3.1 mgD 02 Warenklassen V1.2	Liste der für Green Shape zugelassenen Produktkategorien
03	GS3.1 mgD 03 Berechnung Materialeffizienz V1.0	Anleitung zur Berechnung der Materialeffizienz
04	GS3.1 mgD 04 Berechnung des Anteils nachhaltiger Materialien SMCS V1.0	Anleitung zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Materialien (Sustainable Material Content Share)
05	GS3.1 mgD 05 Anerkennung vorgelagerter Zertifikate V1.0	Verfahren zur Anerkennung von Standards und Zertifikaten (Meta-Siegel Prozess)
06	GS3.1 mgD 06 bluesign CRITERIA for bluesign PRODUCT_Kapitel 10_component classification	Basis für nicht berücksichtigte Bestandteile
20	GS3.1 mgD 20 Green Shape e.V. Vergabeordnung V1.0	Vergabeordnung des Green Shape e.V.
21	GS3.1 mgD 21 Antragsformular V1.0	Antragsformular für Unternehmen an den Green Shape e.V.
22	GS3.1 mgD 22 Systematik der mgD V1.0	Beschreibung der Systematik der mitgeltenden Dokumente zum Green Shape Standard
23	GS3.1 mgD 23 Antragsdokumente und Selbsteinschätzung V1.0	Checkliste der Prozess-bezogenen Green Shape Kriterien zur Selbsteinschätzung und Vorbereitung auf die Prüfung

30	GS3.1 mgD 30 Green Shape Markensatzung V1.0	Satzung der Gewährleistungsmarke Green Shape
31	GS3.1 mgD 31 Marken Handbuch V1.0	Green Shape Markenhandbuch (Logo Manual)
40	GS3.1 mgD 40 Anforderungen an Kompetenzen der ZertStelle V1.0	Liste der Kompetenzen verschiedener Rollen innerhalb der Zertifizierungsstelle
41	GS3.1 mgD 41 Prozess Ermittlung Stichprobe V1.0	Beschreibung des Prozesses zur Ermittlung der Stichprobe für Audits
42	GS3.1 mgD 42 Checkliste Prüfnachweise Produktsample_Vorlage V1.1	Formular für Checkliste zur Überprüfung der Prüfnachweise je Produkt-Stichprobe zur Verwendung durch die Zertifizierungsstelle
43	GS3.1 mgD 43 Vorlage Green Shape Zertifikat V1.0	Vorlage mit Mindestinhalten des Green Shape Zertifikates
44	GS3.1 mgD 44 Grafik_Zertifizierungsprozess V1.0	Visualisierung des Zertifizierungsprozesses

10. Fachbegriffe / Glossar / Begriffsdefinitionen

Begriff oder Abkürzung	Englisch	Erläuterung
Abgleich von und Zuordnung zu Anforderungen („mapping“)	Standards Mapping	Konkrete Zuordnung von Anforderungen von Drittpartei-Standards zu Anforderungen des Green Shape Standards im Rahmen von deren Anerkennung gemäß <b>Mitgeltendem Dokument 05</b>
Akkreditierung	Accreditation	Bestätigung durch eine Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle (z. B. Zertifizierungsstelle) die Kompetenz besitzt, festgelegte Konformitätsbewertungsaufgaben auszuführen (ISO/IEC 17000:2020)
Anerkennung von Drittpartei-Standards / Meta-Siegel-Ansatz	Recognition of 3 <sup>rd</sup> party standards / Meta Label Process	Strukturierter Prozess zur Bewertung und Integration anderer Siegel/Standards in ein übergeordnetes Bewertungssystem, nach dem ein Standard oder Zertifizierungssystem in einer Lieferkette für die Erfüllung bestimmter Kriterien anerkannt wird, wenn bestimmte Transparenz- und Qualitätssicherungsanforderungen erfüllt sind (inkl. unabhängiger, nicht-diskriminierender

		Bewertung) (SO 17065:2012 (Akkreditierungs-/Zertifizierungsprozesse), ISEAL Code of Good Practice (basiert auf Multi-Stakeholder-Principles).)
Anteil nachhaltiger Materialien / SMCS (Sustainable Material Content Share)	SMCS (Sustainable Material Content Share)	Anteil (in %) der recycelten und/oder erneuerbaren textilen Materialien eines Produkts, berechnet nach der im mitgeltenden Dokument 04 festgelegten Methodik (BOM-basiert, Gewichtsanteile).  Norm-Anschluss (für Begriffe „recycled content“, Pre-/ Post Consumer etc.): ISO 14021:2016 definiert u. a. umweltbezogene Claim-Begriffe und Regeln zur Qualifizierung/Verifizierung
Audit	Audit	„Audit“ im Sinne des Green Shape Standards ist die Evaluierung, die mittels:  a. Inspektion von Produkthanforderungen (Überprüfung von Dokumenten und Prüfnachweisen je Stichprobe) sowie b. Auditierung von Prozessanforderungen (Überprüfung von Verfahrensanweisungen, deren Implementierung und Managementsystem-Anforderungen) erfolgt.
Auditprotokoll	Audit report / Audit record	Dokumentierte Zusammenstellung der Ergebnisse, Feststellungen, Nichtkonformitäten und Schlussfolgerungen eines Audits, die als Grundlage für Bewertung/Entscheidung dienen.
Benchmarking	Benchmarking	Abgleich von Anforderungen an fachliche Inhalte und Glaubwürdigkeitsaspekte im Rahmen des Prozesses zur Anerkennung von Drittpartei-Standards

Beschichtung	Coating	Beschichtung ist das gezielte Aufbringen einer zusammenhängenden Schicht aus einem flüssigen, pastösen oder pulverförmigen Stoff auf ein textiles Flächengebilde oder Substrat, um dessen Oberflächeneigenschaften dauerhaft zu verändern oder funktional zu erweitern, z.B. um sie wasserdicht zu machen. Die Beschichtung bildet im Unterschied zur Ausrüstung (Finish) eine eigenständige, physisch unterscheidbare Schicht auf der Materialoberfläche.
Biobasiert	Bio-based	aus Biomasse und/oder erneuerbaren Rohstoffen gewonnenes Material
Bilanzielle Zurechnung / „Book and Claim“	Book and Claim / "certificate trading model" / "credit trading"	System, bei dem Unternehmen Nachhaltigkeitszertifikate erwerben, ohne dass die Produkte physisch damit verbunden sind. Der Anspruch wird „gebucht“, um nachhaltige Praktiken nachzuweisen (ISO 22095)
bluesign®	bluesign®	Ein Drittanbieter-Zertifizierungssystem für nachhaltige Textilproduktion einschließlich Chemikalienmanagement, Ressourceneffizienz, Arbeitsschutz und Umweltschutz, das auf einer umfassenden Bewertung des gesamten Produktionsprozesses basiert
C14-Testmethode	C14 testing method	Analytisches Verfahren zur Bestimmung des Anteils biogenen Kohlenstoffs in organischen Materialien (z. B. biobasierte Kunststoffe), um fossile/anorganische von biologisch basierten Anteilen zu unterscheiden (ASTM D6866 Standard Test Methods for Determining the Biobased Content of Solid, Liquid, and Gaseous Samples Using Radiocarbon Analysis (C14))
DAkKS (Deutsche Akkreditierungsstelle)	DAkKS (German National Accreditation Authority)	Nationale Akkreditierungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland

Ende des Produktlebenszyklus	EOL (End of Product Life)	Zeitpunkt, an dem ein Produkt nicht mehr weiter genutzt werden kann und aus dem Verbrauchskreislauf ausscheidet. Dies markiert den Übergang in die Entsorgung, Wiederverwertung oder das Recycling des Produkts.
Erneuerbar	renewable	Erneuerbare Materialien können Naturfasern pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Regeneratfasern aus biobasierten / biogenen Ausgangsmaterialien wie z.B. Holz und/oder Biobasierte Kunststoffe sein, die nicht aus fossilen Quellen stammen.
Ausrüstung	Finish	Finish (Ausrüstung) bezeichnet alle chemischen, physikalischen oder mechanischen Behandlungen, die nach der Herstellung des textilen Flächengebildes (Weben, Stricken, Wirken) oder des konfektionierten Produkts durchgeführt werden, um gezielt bestimmte Gebrauchs-, Pflege- oder Funktionseigenschaften zu erzeugen oder zu verbessern, ohne eine eigenständige, geschlossene Materialschicht im Sinne einer Beschichtung zu bilden.
Futterstoff	Lining	Futterstoff ist ein textiles Flächengebilde, das als innere Lage eines Bekleidungsstücks oder textilen Produkts eingesetzt wird und primär der Verbesserung von Tragekomfort, Funktionalität, Formstabilität oder Haltbarkeit dient, ohne selbst die tragende oder äußere Schutzfunktion des Produkts zu übernehmen. Der Futterstoff ist konstruktiv vom Oberstoff getrennt und kann vernäht, eingehängt oder lose eingelegt sein.
Geltungsbereich / „out of scope“	Scope / out of scope	Festgelegte Grenzen/Umfang, für die eine Konformitätsbewertung/Zertifizierung gilt; außerhalb davon liegende Objekte / Anteile sind nicht umfasst (ISO/IEC 17000:2020)
Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeits-Aussagen („claims“)	Credibility of sustainability claims	Grad, in dem eine Aussage („Claim“) auf überprüfbaren, zutreffenden und nicht irreführenden Informationen beruht (ISO 14021:2016; ISO 22095:2020)

GOTS (Global Organic Textile Standard)	GOTS (Global Organic Textile Standard)	GOTS ist ein Textilverarbeitungsstandard für Bio-Fasern mit unabhängiger und transparenter Zertifizierung der gesamten Lieferkette.
Greenwashing	Greenwashing	Irreführende/ungenügend belegte Umweltaussagen oder Umweltkennzeichnungen; normativ eng anschließbar an das Prinzip, dass Umweltclaims zutreffend, überprüfbar und nicht irreführend sein müssen (ISO 14021:2016)
GRS (Global Recycle Standard)	GRS (Global Recycle Standard)	Der Global Recycle Standard setzt Anforderungen an die unabhängige Zertifizierung von Recyclingmaterialien, Produktketten, sowie soziale und umweltrelevante Praktiken fest.
GS (Green Shape)	GS (Green Shape)	Standard und Zertifizierungsprogramm für Bekleidung und textile Outdoor-Produkte
Hauptmaterial	Main Fabric	Haupt- / Oberstoff eines Textilproduktes; textiles oder nichttextiles Material eines Produkts, das bezogen auf Masse oder Fläche den größten Anteil am fertigen Endprodukt ausmacht und die primäre funktionale sowie konstruktive Eigenschaft des Produkts bestimmt.
Herkunftssicherung	Identity Preserve	Verfahren zur Sicherung der Nachverfolgbarkeit und Einhaltung von Standards eines Materials oder Produkts über die gesamte Lieferkette hinweg (ISO-22095)
Imprägnierung (dauerhafte)	Impregnation / (Durable) Water Repellency / DWR	Imprägnierung ist eine chemische oder physikalische Behandlung eines textilen Materials, bei der eine funktionelle Substanz in die Faser- oder Garnstruktur eindringt oder sich an deren Oberfläche anlagert, ohne eine eigenständige, geschlossene Beschichtungsschicht auszubilden, um wasserabweisende, schmutzabweisende, ölabweisende oder andere funktionale Eigenschaften zu erzeugen. Im Gegensatz zur Beschichtung bleibt die textile Struktur offen und flexibel; die Poren werden nicht vollständig versiegelt.

ISEAL-Code für gute Praxis von Nachhaltigkeitssystemen	ISEAL Code of Good Practice for Sustainability Systems	International anerkannter Leitfaden für glaubwürdige Nachhaltigkeitssysteme, der Anforderungen an Governance, Standard-Setting, Assurance und Wirkungsmessung definiert (SEAL Alliance (Globaler Leitfaden für Nachhaltigkeitssysteme))
Isolation / Isolierung	Insulation / Padding	Isolation im textilen Kontext bezeichnet Materialien oder Konstruktionen zur Verminderung des Wärmeverlustes des Körpers an die Umgebung, bspw. lose Füllmaterialien wie Daune, Vliesstoffe, Schaumstoffe.
Konformitätsbewertung	Conformity assessment	Nachweis, dass festgelegte Anforderungen an ein Objekt der Konformitätsbewertung (z. B. Produkt/Prozess) erfüllt sind (durch Tätigkeiten wie Prüfung/Inspektion/Zertifizierung) (ISO/IEC 17000:2020)
Kontrolliertes Mischen	Controlled blending model	Chain-of-custody-Modell, bei dem definierte Anforderungen an das kontrollierte Mischen von Materialströmen gelten (ISO 22095:2020)
Laminierung	Lamination	Textiltechnisches Verfahren zur dauerhaften Verbindung von zwei oder mehr flächigen Materialien (textil oder nichttextil) zu einem Verbundmaterial, wobei die einzelnen Lagen ihre strukturelle Eigenständigkeit behalten.
Lieferant (Vor-) / Garn-/Granulat-Hersteller	Supplier / Tier 3	Dritte vorgelagerte Wertschöpfungsstufe; Herstellung von Garnen oder Kunststoffgranulaten (bspw. zur Herstellung von Knöpfen, Schnallen)
Lieferant (Vor-) / Hersteller textiler Flächen oder Zutaten	Supplier / Tier 2	Zulieferbetrieb der zweiten vorgelagerten Wertschöpfungsstufe; Hersteller von Stoffen / Zutaten (Trims) für Textilprodukte wie z.B. Knöpfe, Schnallen
Lieferant (Vor-) / Rohstoffgewinnung	Supplier / Tier 4	Vierte vorgelagerte Wertschöpfungsstufe, Rohstoffgewinnung
Lieferant / Produzent	Supplier / Tier 1	Konfektionsbetrieb, direkter Lieferant des Unternehmens (Marke), Hersteller des Endprodukts

Lieferantenerklärung	Supplier declaration	Schriftliche Erklärung eines Lieferanten über bestimmte Eigenschaften eines gelieferten Materials oder Produkts, die als Nachweis im Rahmen einer Konformitätsbewertung dienen kann (ISO 14021:2016)
Lieferkette / Wertschöpfungskette, nachgelagerte	Downstream Supply Chain	Der Teil der Wertschöpfungs- / Lieferkette, der der betrachteten Organisation zeitlich und funktional nachgelagert ist (z. B. Nutzung eines Produktes beim Endverbraucher, Entsorgung)
Lieferkette / Wertschöpfungskette, vorgelagerte	Upstream Supply Chain	Der Teil der Wertschöpfungs- / Lieferkette, der der betrachteten Organisation zeitlich und funktional vorgelagert ist (z. B. Rohstoffgewinnung, Materialherstellung)
Lieferkettenglied / Akteur der Lieferkette	Supply chain actor / supply chain entity	Organisation oder Person, die an einer oder mehreren Stufen der Lieferkette beteiligt ist und Einfluss auf Materialflüsse oder Eigenschaften nimmt (ISO 22095:2020)  Im Green Shape Standard bezieht sich die Bezeichnung der Lieferketten- / Wertschöpfungsketten-Glieder auf die Definition gemäß UNFCCC Fashion Industry Climate Action Playbook, Seite 13: <a href="https://unfccc.int/sites/default/files/resource/20_REP_UN%20FIC%20Playbook_V7.pdf">https://unfccc.int/sites/default/files/resource/20_REP_UN%20FIC%20Playbook_V7.pdf</a>
Lieferkettennachweis / Chain of Custody	Chain of Custody (CoC)	System zur lückenlosen Erfassung, Dokumentation und Kontrolle von Materialflüssen und zugehörigen Eigenschaften entlang der Lieferkette, um die Glaubwürdigkeit und Rückverfolgbarkeit von Claims sicherzustellen (ISO 22095:2020)
Lieferketten-Transparenz	Supplier transparency / „mapping“	Systematische Erfassung und Dokumentation der Stufen/Organisationen in der Lieferkette zur Herstellung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit der behaupteten Eigenschaften.  ISO 22095:2020 betont Chain-of-custody als Instrument zur Erhöhung der Transparenz und Verlässlichkeit von claims entlang der Lieferkette.
M / RSL	M/RSL	Kombination aus RSL und MRSL
Marke / Markenhersteller / Unternehmen	Brand	Unternehmen, welches Bekleidung und/oder textile Outdoor-Produkte entwickelt und Lieferanten (Produzenten / Tier 1) mit deren Herstellung beauftragt und/oder diese selbst herstellt. Akteur, der eine Green Shape Zertifizierung anstrebt oder diese erfolgreich durchgeführt hat.

Massenbilanz	Mass balance model	Chain of Custody-Modell, bei dem Materialien mit festgelegten Eigenschaften mit solchen ohne diese Eigenschaften gemischt werden dürfen, während die Zuordnung/„Bilanz“ der Eigenschaften über Ein-/Ausgangsmengen nach definierten Regeln geführt wird (ISO 22095:2020)
Materialeffizienz	Material Efficiency	Verhältnis von Materialeinsatz zu tatsächlich im Produkt verarbeiteten Materialien. Bei textilen Stoffen: Stoffbreite im Verhältnis zu für ein Produkt benötigten Schnittteilen in Prozent; Quotient Brutto/Netto-Materialverbrauch. Dieser Wert beschreibt, wie effizient Ausgangsmaterialien (die gesamte Stoffbreite) verarbeitet werden (übrig bleibt Verschnitt als Abfall). Er ist eine Messgröße für die schonende Nutzung von Ressourcen im Produktdesign.
Materialfluss	Material flow	Bewegung von Materialien entlang der Lieferkette zwischen Akteuren und Prozessen, einschließlich Mengen, Zeiträume und Verwendungszwecke (ISO 22095:2020)
Mengenbilanz	Quantity balance / mass balance calculation	Systematische Gegenüberstellung von Input- und Output-Mengen innerhalb eines definierten Zeitraums oder Systems zur Überprüfung der Plausibilität von Material- oder Eigenschaftsclaims (ISO 22095:2020)
MRSL (Manufacturing Restricted Substance List)	MRSL (Manufacturing Restricted Substance List)	Liste von Chemikalien, die bei der Herstellung von Textilien und Leder eingeschränkt oder verboten sind, um Umweltrisiken und Gesundheitsgefährdungen entlang der Lieferkette zu minimieren. Die MRSL dient dem Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt.
Mulesing	Mulesing	Schmerzhaftes Prozedur zur Verhinderung von Parasitenbefall bei Schafen.
Nachvollziehbarkeit	Verifiability / traceable justification	Eigenschaft von Informationen oder Entscheidungen, die es ermöglicht, diese auf Basis dokumentierter Nachweise zu verstehen und zu überprüfen (ISO/IEC 17000:2020)
Nassprozesse	Textile wet processes	Verarbeitungsschritte der Textilveredelung unter Einsatz von Flüssigkeiten, insb. mit Chemikalien (z. B. Färben, Ausrüsten, Beschichten/Laminieren)
Nicht-nominierte / „lokale“ Lieferanten / Materialien	Non-nominated supplier / local supplier	Nicht-nominierte Materialien sind Materialien, Komponenten oder Vorprodukte, deren Auswahl nicht verbindlich durch den Markeninhaber oder Programmeigner vorgegeben ist, sondern im Verantwortungsbereich des Herstellers oder Lieferanten liegt. Der Herstellungsbetrieb kann diese Materialien eigenständig auswählen,

		sofern sie die festgelegten Produkt- und Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers erfüllen.
Nominierte Lieferanten / Materialien	Nominated supplier / material	Nominierte Materialien sind vom Auftraggeber verbindlich festgelegte (vorgegebene) Materialien, Komponenten oder Lieferanten, die im Produkt zwingend zu verwenden sind und nicht durch den Hersteller eigenständig substituiert werden dürfen.
OCS (Organic Claim Standard)	OCS (Organic Claim Standard)	Standard, der das Vorhandensein und die Menge von organischem Material und den Fluss des Rohmaterials von seiner bis zum Endprodukt überprüft, bspw. für Naturfasern wie Baumwolle
Plausibilitätsprüfung	Plausibility check	Bewertung, ob vorgelegte Informationen, Nachweise oder Mengenangaben logisch konsistent, widerspruchsfrei und realistisch sind (ISO/IEC 17000:2020)
PLM-System (Produkt-Lebenszyklus-Management-Software)	PLM-System (Product Lifecycle Management System)	Digitales, prozessorientiertes Informations- und Steuerungssystem zur strukturierten Verwaltung aller produktbezogenen Daten, Dokumente, Spezifikationen und Änderungsprozesse über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg – von der Produktidee über Entwicklung, Beschaffung und Produktion bis hin zu Nutzung und Produkt-Lebensende / Rücknahme / Entsorgung.  Im textilen Kontext umfasst ein PLM-System insbesondere Materialdaten, Stücklisten (BOM), Lieferantendaten, Zertifikatsnachweise, Prüfberichte sowie Freigabe- und Änderungsprozesse.
Produktentwicklung / Produktentwicklungsprozesse	Product Development / Product Development processes	Gesamter Prozess der Produktentwicklung von der Planung über Design, Materialauswahl und Herstellungsprozesse des Endproduktes
Produktkette	Chain of Custody	Transparenter Verlauf eines Produkts oder Materials über die gesamte Lieferkette beginnend bei der Rohstoffgewinnung, über die Verarbeitung und den Transport, bis hin zum fertigen Endprodukt. Nachweise werden von der vorgelagerten an die jeweils nachgelagerte Wertschöpfungsstufe weitergereicht.

Produzent	Manufacturer / Tier 1	Direkter Geschäftspartner des Unternehmens; Lieferant der ersten vorgelagerten Wertschöpfungsstufe; in der Regel Konfektion von Textilien
Programmeigner / Standardgeber / Standardeigner	Scheme owner	Träger eines Zertifizierungsprogrammes. Für den Green Shape Standard: Green Shape Verein zur Förderung umweltfreundlicher Bekleidung und textiler Produkte e.V. (Green Shape e.V.)
Prüfnachweis / objektiver Nachweis	Objective evidence / proof	Daten/Informationen, die das Vorhandensein bzw. die Erfüllung von Anforderungen belegen und auf Fakten beruhen (z. B. Dokumente, Aufzeichnungen, Messergebnisse) (ISO/IEC 17000:2020)
Prüfprogramm	Testing Programm	Strukturierte Zusammenstellung aller Prüfanforderungen, Kriterien und Nachweise, gegen die ein Audit durchgeführt wird; oft in Form einer Checkliste oder Matrix, die systematisch abgearbeitet wird (ISO/IEC 17065:2012)
RCS (Recycled Claim Standard)	RCS (Recycled Claim Standard)	Internationale Zertifizierung für den Nachweis der Verwendung von recycelten Materialien
RDS (Responsible Down Standard)	RDS (Responsible Down Standard)	Freiwilliger Standard, der verbindliche Mindeststandards bei der Gewinnung von tierschutzgerechter Daune vorgibt (kein Lebendrupf, keine Stopfleberproduktion)
Recyclebarkeit	Recyclability	Charakteristisches Merkmal von Produkten, Verpackungen oder zugehörigen Bestandteilen, die durch geeignete Verfahren und Programme vom Abfallstrom abgetrennt, gesammelt, bearbeitet und in Form von Rohstoffen oder Produkten der Wiederverwendung zugeführt werden können. (Definition ISO 14021:2016)

Recyclingmaterial / Recycelte Rohstoffe nach der Nutzung durch Endverbraucher („aus Post Consumer Material“)	Post-Consumer Material	Material aus Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder Instituten (die Endverbraucher des Produktes sind) (ISO 14021:2016)
Recyclingmaterial / Recycelte Rohstoffe vor der Nutzung durch Endverbraucher („aus Pre Consumer / Post Industrial Material“)	Pre-Consumer / Post Industrial Material	Material, das beim Herstellungsverfahren aus dem Abfallstrom abgetrennt wird. Nicht enthalten ist die Wiederverwendung von Materialien aus Nachbearbeitung, Nachschliff oder Schrott, die im Verlauf eines technischen Verfahrens entstehen und im selben Prozess wiederverwendet werden können (ISO 14021:2016)
Rezertifizierung	Recertification	Erneute Zertifizierungsbewertung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit gemäß den Regeln des Zertifizierungsprogramms (typisch: Re-Assessment/Audit) (ISO/IEC 17067:2013)
Risiko-basierter Ansatz	Risk-based approach	Vorgehensweise, bei der Art, Umfang und Tiefe der Bewertung anhand identifizierter Risiken priorisiert und gesteuert werden
Rohstoff	Feedstock	Ressourcen, die zur Herstellung von Produkten verwendet werden. Rohstoffe können mineralischen, pflanzlichen, tierischen oder fossilen Ursprungs sein und werden häufig in Primär- (direkt aus der Natur) und Sekundärrohstoffe (z. B. durch Recycling gewonnene Materialien) unterteilt.
RSL (Restricted Substance List)	RSL (Restricted Substance List)	Liste von eingeschränkt oder unzulässigen chemischen Substanzen in Endprodukten

Rückverfolgbarkeit	Traceability	Fähigkeit, den Verlauf, die Anwendung oder den Standort eines Produkts, Materials oder einer Eigenschaft entlang definierter Stufen der Lieferkette anhand dokumentierter Informationen nachzuvollziehen (ISO 22095:2020)
RWS (Responsible Wool Standard)	RWS (Responsible Wool Standard)	Freiwilliger Standard für tierschutzgerechte, Mulesingfreie Wolle, der eine Zertifizierung aller Standorte von der Wollfarm bis zum Verkäufer in der letzten Transaktion zwischen Unternehmen vorschreibt.
Schnittbild / Schnittlagenbild-Marker	Mini Marker	Maßstabsgetreue Darstellung der Schnittlage eines Textilprodukts zur Ermittlung von Stoffverbräuchen, aus der sich die Materialeffizienz berechnen lässt, indem abgelegte Schnittteile in einer kompakten Markerfläche angeordnet werden
Scope Zertifikat	Scope Certificate	<p>Von einer nach (akkreditierten) Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifizierungsdokument, das bestätigt, dass ein bestimmtes Unternehmen (z. B. Produzent, Händler, Verarbeiter) die Anforderungen eines definierten Standards innerhalb eines klar abgegrenzten Geltungsbereichs (Scope) erfüllt.</p> <p>Das Scope-Zertifikat bestätigt die Konformität des Managementsystems und der Materialflusskontrolle eines Unternehmens mit den Anforderungen des jeweiligen Standards. Es stellt jedoch keinen Nachweis für eine konkrete Warenbewegung oder Produktcharge dar. Dieser erfolgt – sofern vom Standard vorgesehen – über ein Transaktionszertifikat.</p>
Segregated	Segregated	Materialien mit bestimmten Standards werden während der Produktion getrennt von anderen verarbeitet, um ihre Eigenschaften zu erhalten und eine Vermischung zu vermeiden (ISO-22095)
STeP (Sustainable Textile Production)	STeP (Sustainable Textile Production)	Zertifizierung, die auf die höchsten Standards sowohl für soziale als auch für ökologische Aspekte der Textil- und Lederproduktion sowie für industrielle Wäschereien setzt.

Stichprobe	Sample / sampling	Auswahl eines repräsentativen Teils von Informationen, Lieferanten oder Transaktionen zur Bewertung der Konformität, wenn eine vollständige Prüfung nicht praktikabel ist
Stoffe	Fabrics	Textilien, die durch Weben, Stricken oder andere Techniken aus Fasern hergestellt werden.
Stückliste („BOM“)	Bill of Materials (BOM)	Detaillierte Auflistung aller Bestandteile eines Produkts – einschließlich Hauptmaterialien, Futter, Trims (Buttons, Reißverschlüsse etc.), aus der sich sowohl Materialeffizienz als auch zertifizierte Anteile berechnen lassen.
Tierschutz	Animal Welfare	Vermeidung von Tierleid bei der Gewinnung von tierischen Materialien
Transaktionszertifikat	Transaction Certificate (TC)	Von einer (akkreditierten) Zertifizierungsstelle ausgestellter, chargenbezogener Nachweis über die Konformität einer konkreten Warenbewegung innerhalb einer zertifizierten Lieferkette, einschließlich Mengenangabe, Standardversion und angewendetem Chain-of-Custody-Modell. Das TC bestätigt nicht nur, dass ein Unternehmen zertifiziert ist, sondern dass eine konkrete Materialmenge aus einem zertifizierten Materialfluss stammt.
Überwachung (im Zertifizierungskontext)	Surveillance	Wiederkehrende, systematische Tätigkeiten nach Erteilung der Zertifizierung, um fortlaufende Konformität sicherzustellen (z. B. Audit/Prüfung in definierten Intervallen) (ISO/IEC 17067:2013)
Unternehmen	Company	Im Green Shape Standard: Hersteller von nach Green Shape zertifizierbaren Produkten (Standardnutzer)
Vertreter- / Verkaufsmuster	Salesmen Sample	Vorproduzierte Einzelteile in Mustergröße als Anschauungsteile zur Vorlage bei Kunden
Wachs-Beschichtung	Wax Coating	Eine Wachs-Beschichtung ist das gezielte Aufbringen eines festen oder pastösen Wachssystems auf die Oberfläche eines textilen Flächengebildes zur Erzeugung wasserabweisender, windabweisender oder griffigkeitsverändernder Eigenschaften, wobei eine hydrophobe Schutzschicht entsteht, die je nach Auftrag und Einbindung als Film oder als in die Faserstruktur eingebettete Phase vorliegt.

Warenklassen	Classification of Goods and Services	Systematische Gruppierung von Produkten/Dienstleistungen zur Einordnung im Rahmen der rechtlichen Markenklassifikation, die auch für die Festlegung des Anwendungsbereichs eines Standards genutzt wird (Nizza-Klassifikation; Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen, 12. Ausgabe, Version 2025)
ZDHC (Zero Discharge of Hazardous Chemicals)	ZDHC (Zero Discharge of Hazardous Chemicals)	Das Zero Discharge of Hazardous Chemicals (ZDHC)-Programm ist eine globale Initiative, die sich auf die Beseitigung gefährlicher Chemikalien aus der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie konzentriert.
Zertifikat	Certificate	Dokument, das eine (Drittparteien-)Bestätigung der Konformität / Zertifizierung bescheinigt (ISO/IEC 17000:2020)
Zertifizierung	Certification	Drittparteibestätigung in Bezug auf Produkte, Prozesse, Systeme oder Personen (ISO/IEC 17000:2020)
Zertifizierungsprogramm	Certification scheme / programme	System von Regeln, Verfahren und Management zur Durchführung von Zertifizierung für festgelegte Objekte/Anforderungen (inkl. Festlegung von Anforderungen, Methodik und ggf. Überwachung (ISO/IEC 17067:2013)
Zertifizierungsstelle	Conformity Assessment Body / Certification Body	Unabhängige Organisation, die die Übereinstimmung von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen mit festgelegten Standards oder Vorschriften prüft und zertifiziert.
Zertifizierungssystem	Certification scheme	Kombination aus Anforderungen, Verfahren, Bewertungsmethoden und Entscheidungsregeln, die definiert, wie ein Objekt (z. B. Material, Prozess, Produkt) konform bewertet und zertifiziert wird (ISO 17067:2013)
Zutaten	Trims	Bestandteile eines textilen Endprodukts, die neben dem Hauptmaterial funktionale, konstruktive oder dekorative Zwecke erfüllen, bspw. Reißverschlüsse, Knöpfe, Bänder

11. Log / Änderungen an diesem Dokument

<b>Datum</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Änderung</b>